

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RP Group - Fassung Dezember 2023

Artikel 1 | BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden die folgenden Begriffe in der in Artikel 1.3 genannten Weise definiert, und haben die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder im Vertrag verwendeten Wörter die ihnen in Artikel 1.2 zugewiesene Bedeutung. Sämtliche Begriffe können sowohl im Singular als auch im Plural verwendet werden.
- 1.2 Ist ein Begriff in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht definiert, so hat er die Bedeutung, die dem betreffenden Begriff im Vertrag zukommt. Ist ein Begriff in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder im Vertrag nicht definiert, so hat er die Bedeutung, die ihm in der Fachsprache zukommt, und in Ermangelung einer solchen die Bedeutung, die er in der Umgangssprache hat.
- 1.3 In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe in der folgenden Weise definiert:
 - **Allgemeine Einkaufsbedingungen:** Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen
 - **Dienstleistung(en):** Alle Arbeiten, die der Lieferant im Rahmen des Vertrages für einen im Vertrag beschriebenen oder sich aus dem Vertrag ergebenden Bedarf des Nutzers ausführt, wobei es sich nicht um die Lieferung eines Produkts handelt.
 - **Nutzer:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts RP Group B.V. bzw. Landal GreenParks B.V., und/oder mit RP Group B.V. bzw. Landal GreenParks B.V. verbundene Unternehmen, sowie die Ferienparks und andere Unternehmen, die unter seiner Verwaltung stehen und/oder sich in seinem Eigentum befinden. Unter verbundenen Unternehmen sind in jedem Fall alle (gegenwärtigen und zukünftigen) Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften von RP Group B.V. bzw. Landal GreenParks B.V. zu verstehen.
 - **Lieferant:** Die natürliche oder juristische Person, die dem Nutzer auf seinen Wunsch hin ein Angebot unterbreitet oder unterbreitet hat, sowie jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Nutzer einen Vertrag über ein Produkt oder eine Dienstleistung abschließt oder abgeschlossen hat, das/die dem Nutzer oder einem vom Nutzer benannten Dritten zu liefern ist.
 - **Vertrag:** Die zwischen dem Nutzer und dem Lieferanten schriftlich getroffenen Vereinbarungen, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Dokumente, die im Vertrag ausdrücklich als Teil dieses Vertrags bezeichnet werden.
 - **Parteien:** Nutzer und Lieferant.
 - **Produkt(e):** Alle Gegenstände und sonstigen Produkte, die dem Nutzer in Ausführung des Vertrages geliefert werden (sollen).

Artikel 2 | ANWENDBARKEIT

- 2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle mit dem Nutzer abgeschlossenen Rechtsverhältnisse (einschließlich Verträge und außer- und vorvertragliche Beziehungen).
- 2.2 Ein Abweichen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist nur möglich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht für das Angebot oder den Vertrag/die Verträge und werden ausdrücklich abgelehnt.
- 2.4 Lieferanten, mit denen einmal auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ein Vertrag geschlossen wurde, gelten als stillschweigend mit der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf spätere Rechtsbeziehungen mit dem Nutzer einverstanden.
- 2.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und des Vertrages. Die Bestimmungen, die nicht rechtsgültig sind oder nicht rechtswirksam angewendet werden können, werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Artikel 3 | ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, jedes seiner Angebote unwiderruflich zu unterbreiten und es neunzig (90) Tage lang ab dem Tag, an dem der Nutzer das Angebot erhalten hat, unverändert zu lassen. Setzt der Lieferant eine Frist für die Annahme des Angebots, die kürzer als neunzig Tage ist, so gilt diese Frist als auf die vorgenannten neunzig Tage nach Eingang des Angebots beim Nutzer verlängert.
- 3.2 Verträge werden vom Nutzer ausschließlich in schriftlicher Form abgeschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, den ihm zugesandten Vertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Versanddatum des Vertrages unverändert und unterzeichnet an den Nutzer zurückzusenden. Wenn der Lieferant den Vertrag nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist zurücksendet, seinem Inhalt nicht innerhalb dieser Frist widerspricht und mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, gilt der Vertrag als zu den im Vertrag genannten Bedingungen und unter der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen angenommen. Der Nutzer behält sich jedoch das Recht vor, den von ihm übermittelten Vertrag zu widerrufen, wenn der Lieferant ihn nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Datum der Übermittlung schriftlich bestätigt hat. Weicht die (Auftrags-)Bestätigung vom ursprünglichen Vertrag ab, so ist der Nutzer erst dann gebunden, wenn er der/den Abweichung(en) schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen durch den Nutzer sowie von ihm diesbezüglich geleistete Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis dieser Abweichungen.
- 3.3 Der Nutzer ist berechtigt, die Verhandlungen mit dem Lieferanten jederzeit ohne Angabe von Gründen zu beenden. In keinem Fall kann der Lieferant eine Entschädigung für die entstandenen Kosten und/oder Schadenersatz verlangen, einschließlich negativer und positiver Vertragszinsen.

Artikel 4 | INHALT DES VERTRAGS

- 4.1 Der Vertrag enthält alle zwischen dem Nutzer und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen dem Nutzer und dem Lieferanten in diesem Zusammenhang.
- 4.2 Der Nutzer ist jederzeit berechtigt, den Umfang, die Menge und/oder die Qualität der zu liefernden Produkte und/oder Dienstleistungen in Absprache mit dem Lieferanten zu ändern oder zu ergänzen. Wenn eine Änderung/Ergänzung nach Ansicht des Lieferanten Auswirkungen auf den vereinbarten Festpreis und/oder die Lieferfrist hat, ist er verpflichtet, den Nutzer so schnell wie möglich, spätestens jedoch acht (8) Tage nach Bekanntgabe der gewünschten Änderung, schriftlich zu informieren, bevor er der Änderung folgt.

- 4.3 Ist der Lieferant der Auffassung, dass er Anspruch auf eine Vergütung für Mehrarbeit hat, so beginnt er mit der Ausführung dieser Arbeiten erst, nachdem er einen Kostenvoranschlag erstellt hat und dieser vom Nutzer schriftlich angenommen wurde. Unter Mehrarbeit sind nicht die zusätzlichen Arbeiten zu verstehen, die der Lieferant bei Abschluss des Vertrags hätte vorhersehen können und müssen.
- 4.4 Der Nutzer behält sich das Recht vor, die Produkte und Dienstleistungen auf Preise zu überprüfen und/oder anderweitig zu erwerben. Der Nutzer gewährt dem Lieferanten ausdrücklich keine Exklusivität, Abnahmegarantie oder Umsatzgarantie.

Artikel 5 | VERTRAGSLAUFZEIT

- 5.1 Der Vertrag beginnt an dem im Vertrag angegebenen Datum, andernfalls an dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags.
- 5.2 Die Vereinbarung hat die in der Vereinbarung angegebene Laufzeit, andernfalls ein (1) Jahr.
- 5.3 Der gekündigte Vertrag gilt für die Dauer von bis zu einem Jahr ab Vertragsende als zu den gleichen Bedingungen fortgesetzt, wenn der Lieferant den Vertrag fortgesetzt hat und der Nutzer nicht innerhalb eines Monats dagegen widerspricht.

Artikel 6 | LEISTUNGSZEIT UND -ORT

- 6.1 Der Lieferant wird seine Verpflichtungen am vereinbarten Ort erfüllen. Wurde kein Ort vereinbart, so erfüllt der Lieferant den Vertrag an jedem vom Nutzer zu bestimmenden Ort, ohne dass der Lieferant berechtigt ist, den Preis zu erhöhen.
- 6.2 Der Lieferant hat den Nutzer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er nicht in der Lage ist, eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag am vereinbarten Ort, zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist zu erfüllen oder erwartet, sie nicht erfüllen zu können.
- 6.3 Vereinbarte Termine oder Fristen sind verbindliche Fristen, so dass der Lieferant von Rechts wegen in Verzug gerät, wenn er eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt.

Artikel 7 | VERPACKUNG UND VERPACKUNGSMATERIALIEN

- 7.1 Die Art des Transports, des Versands, der Verpackung und dergleichen wird, sofern zwischen den Parteien diesbezüglich keine andere Vereinbarung getroffen wurde, vom Lieferant unter Beachtung der diesbezüglich geltenden gesetzlichen und/oder marktüblichen Regeln als guter Lieferant bestimmt.
- 7.2 Der Lieferant sammelt die Materialien, in denen ein Produkt verpackt ist, und/oder die Abfälle, die bei der Lieferung eines Produkts entstehen, auf Verlangen des Nutzers kostenlos am Lieferort ein.
- 7.3 Der Nutzer ist berechtigt, den Betrag, der für die Verpackung berechnet wird, von den Beträgen abzuziehen, die der Nutzer dem Lieferanten zu zahlen hat.

Artikel 8 | EINSATZ VON PERSONAL UND DRITTEN

- 8.1 Der Lieferant setzt für die Erbringung der Dienstleistungen nur zuverlässiges und qualifiziertes Personal ein. Wenn nach Ansicht des Nutzers dazu Anlass besteht, kann der Nutzer die Entfernung dieses Personals anordnen; der Lieferant ist dann verpflichtet, das entfernte Personal unverzüglich unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels zu ersetzen.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Lieferant und die Mitarbeitenden des Lieferanten, die der Lieferant in Erfüllung des Vertrages tatsächlich arbeiten lässt, alle Anforderungen und Bedingungen, die durch das Gesetz oder im Namen des Gesetzes und/oder des Vertrags festgelegt sind, vollständig erfüllen, einschließlich der Einholung von Arbeitsgenehmigungen für diese Mitarbeitenden sowie der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die Zuweisung von Arbeitskräften durch Vermittler und des Ausländergesetzes.

Artikel 9 | DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN AM STANDORT DES NUTZERS

- 9.1 Bevor der Lieferant mit der Ausführung des Vertrags beginnt, muss er sich über die Bedingungen am Standort des Nutzers, an dem der Vertrag ausgeführt werden soll, informieren. Die Kosten für eine Verzögerung bei der Vertragserfüllung, die durch Umstände am Standort des Nutzers verursacht werden, gehen zu Lasten und auf Risiko des Lieferanten.
- 9.2 Vor der Ausführung des Vertrags hat der Lieferant dem Nutzer schriftlich mitzuteilen, welche Mitarbeitenden des Lieferanten die tatsächlichen Arbeiten zur Vertragserfüllung ausführen werden.
- 9.3 Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Anwesenheit und die Anwesenheit seines Personals am Standort des Nutzers den ungestörten Ablauf der Tätigkeiten des Nutzers und Dritter nicht behindert und eventuelle Belästigungen und/oder Behinderungen auf ein Minimum beschränkt werden. Dabei gilt, dass die Arbeitszeiten des Lieferanten und seines Personals auf allgemein beim Nutzer geltende Zeiten abgestimmt werden müssen.
- 9.4 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sich die Mitarbeitenden des Lieferanten vor der Ausführung der Arbeiten an der Rezeption des Standorts oder bei der vereinbarten Person oder Stelle melden und sich nicht länger als für die Ausführung der Arbeiten erforderlich am Standort aufhalten.
- 9.5 Der Lieferant sorgt außerdem dafür, dass die Mitarbeitenden des Lieferanten die Hausordnung, die Parkordnung und andere vom Nutzer erlassene Vorschriften einhalten, die an dem Ort gelten, an dem sich die Mitarbeitenden zur Vertragserfüllung aufhalten. Der Nutzer kann den Mitarbeitenden des Lieferanten den Zugang zum Standort in angemessener Weise und mit Begründung verweigern und/oder sie vom Standort entfernen, ohne dass der Nutzer gegenüber dem Lieferanten in Verzug ist.

Artikel 10 | KONFORMITÄT UND GARANTIE

- 10.1 Der Lieferant erklärt, dass er den Zweck und den Grund für die Nutzung des Produkts und/oder der Dienstleistung durch den Nutzer genau kennt, dass er alle diesbezüglichen Nachforschungen angestellt und diesbezüglich ausreichende Informationen vom Nutzer erhalten hat.
- 10.2 Der Lieferant garantiert die Tauglichkeit der von ihm gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen. Diese Garantie beinhaltet mindestens, dass:
 - a. die Produkte und/oder Dienstleistungen für den Zweck, für den der Vertrag geschlossen wurde, geeignet sind;
 - b. die Produkte und/oder Dienstleistungen nach dem neuesten Stand der Technik geliefert/hergestellt wurden;

- c. die Produkte und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Inhalt, Menge, Beschreibung, Qualität, Sicherheit, Leistung und Ergebnisse vollständig mit dem Vertrag übereinstimmen;
 - d. die geltenden (inter)nationalen Gesetze, Normen und Vorschriften - einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umwelt, Gesundheit, Qualität usw. - die sich auf die Produkte und/oder Dienstleistungen beziehen, strikt eingehalten wurden;
 - e. die Produkte und/oder Dienstleistungen ansonsten die Anforderungen erfüllen, die vernünftigerweise an sie gestellt werden können;
 - f. die Produkte neu, von guter Qualität und frei von Mängeln in Bezug auf Design, Verarbeitung, Herstellung, Konstruktion und Maßarbeit sowie frei von Mängeln bei den verwendeten Materialien sind und die Sicherheit (im Sinne von Artikel 6:168 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) bieten, die man von ihnen erwarten kann;
 - g. der Lieferant außerdem garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen keine Rechte Dritter verletzen;
 - h. die Produkte und/oder Dienstleistungen einen Hinweis auf den Hersteller und, falls abweichend, auf die Person, die die Waren vertreibt, enthalten;
 - i. die Produkte und/oder Dienstleistungen mit allen vom Nutzer verlangten Unterlagen versehen und geliefert werden;
 - j. die Produkte und/oder Dienstleistungen nicht durch Kinder- oder Sklavenarbeit hergestellt und/oder transportiert worden sind.
- 10.3 Die Garantie beinhaltet, ohne Einschränkung des Rechts auf die Erstattung von Kosten, Schäden und Zinsen, dass Mängel, die innerhalb von drei (3) Jahren nach Fertigstellung oder Lieferung auftreten, auf erstes Verlangen des Nutzers kostenlos, unverzüglich und vollständig behoben werden. Nach der Mängelbehebung beginnt eine neue Garantiezeit.
- 10.4 Kommt der Lieferant seinen Garantieverpflichtungen aus diesem Artikel nicht innerhalb einer vom Nutzer gesetzten angemessenen Frist nach, so ist der Nutzer berechtigt, die Reparatur, den Austausch oder die Ersatzleistung selbst vorzunehmen oder auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen.
- 10.5 Wenn dies für die Sicherheit von Personen und/oder den Fortgang der Arbeiten erforderlich ist, ist der Nutzer berechtigt, auf Kosten des Lieferanten (unverzüglich) vorläufige Reparaturen vorzunehmen bzw. andere Dienstleister zu beauftragen.
- 10.6 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder sich aus der Beschaffenheit der Produkte und/oder Dienstleistungen ergibt, gilt eine Garantiefrist von fünf (5) Jahren ab dem Tag, an dem die Produkte an den Nutzer geliefert werden oder an dem die vereinbarte Dienstleistung vollständig erbracht wird.

Artikel 11 | GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 11.1 Das Eigentum und die Gefahr an einem Produkt gehen erst mit der Lieferung, gegebenenfalls montiert oder installiert, an den Nutzer über. Der Lieferant entlädt, montiert oder installiert die Produkte und/oder Dienstleistungen auf eigene Kosten und Gefahr und in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Nutzers. Der Lieferant trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der bestellten Produkte bis zur Abnahme gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 11.2 Stellt der Nutzer dem Lieferanten Produkte zur Verfügung, um sie zu montieren, die Montage zu überwachen oder die bereits montierten Produkte zu testen oder in Betrieb zu nehmen, so trägt der Lieferant hierfür das Risiko ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung bis zur Abnahme der Lieferung durch den Nutzer.

Artikel 12 | INSPEKTION VOR (AUS)LIEFERUNG

- 12.1 Der Nutzer hat jederzeit das Recht, die bestellten Produkte und die Ergebnisse der Dienstleistungen vor der Lieferung zu inspizieren, zu beurteilen oder zu testen. Der Lieferant wird dem Nutzer oder einem von ihm zu benennenden Sachverständigen die Möglichkeit geben, dies ohne Einschränkung zu tun, und die dafür erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung stellen.
- 12.2 Der Nutzer wird den Lieferanten rechtzeitig über die vom Nutzer durchzuführenden Tests informieren. Der Lieferant hat das Recht, diesen Tests beizuwohnen oder sie durch einen von ihm benannten Sachverständigen begleiten zu lassen.
- 12.3 Unabhängig davon, ob der Nutzer seine Rechte gemäß den Bestimmungen dieses Artikels ausgeübt hat oder nicht, unabhängig vom Ergebnis der dort genannten Besichtigungen und Tests und unabhängig davon, was der Nutzer dem Lieferanten diesbezüglich mitteilt oder nicht, bleibt der Lieferant selbst vollumfänglich für die korrekte Ausführung des Vertrags verantwortlich.

Artikel 13 | PRÜFUNG UND INSTANDSETZUNG

- 13.1 Die Abnahme hat keine weitergehende Bedeutung als die, dass nach dem vorläufigen Urteil des Nutzers die äußere Beschaffenheit der Produkte bzw. die sichtbare Leistung der Dienste dem Vertrag entspricht. Insbesondere schließt die Abnahme eine spätere Berufung des Nutzers auf die Nichteinhaltung der Gewährleistungspflicht durch den Lieferanten oder einer anderen Verpflichtung gegenüber dem Nutzer nicht aus.
- 13.2 Wenn der Nutzer die Produkte/Dienstleistungen ablehnt oder wenn sich nach vernünftiger Einschätzung des Nutzers herausstellt, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen, die gemäß diesem Vertrag an sie zu stellen sind, kann der Nutzer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, dem Lieferanten die Möglichkeit geben, auf seine erste Aufforderung die offensichtlichen Unzulänglichkeiten und/oder Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu beheben und/oder zu reparieren. Zusätzliche Kosten, wie z. B. für Prüfung, Demontage, Transport, Wiedermontage, gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten. Nach Rücksprache bestimmt der Nutzer in angemessener Weise, wie und innerhalb welcher Frist die Mängel und/oder Unzulänglichkeiten behoben werden sollen.
- 13.3 Wenn der Austausch oder die Verbesserung der Produkte/Dienstleistungen im Sinne des vorigen Absatzes nach vernünftigem Ermessen des Nutzers nicht möglich ist oder der Lieferant der Aufforderung nicht innerhalb der vom Nutzer gesetzten Frist nachkommt, ist der Lieferant verpflichtet, dem Nutzer die vom Nutzer erhaltenen Beträge zurückzuzahlen, ohne dass der Lieferant berechtigt ist, diese Beträge mit seinen fälligen oder geltend gemachten Forderungen gegenüber dem Nutzer zu verrechnen. Der Nutzer ist dann berechtigt, alles Notwendige zu tun oder zu veranlassen und dem Lieferanten die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, einschließlich der zusätzlichen Kosten, die dem Nutzer vernünftigerweise für die Beschaffung von Ersatzprodukten und/oder -dienstleistungen entstehen.
- 13.4 Der Lieferant garantiert, dass er willens und in der Lage ist, ein von ihm geliefertes Produkt zu den vereinbarten, andernfalls zu marktüblichen Preisen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren ab dem Datum der Lieferung instandzuhalten.

- 13.5 Der Lieferant ist verpflichtet, (Ersatz-)Teile, Komponenten, Spezialwerkzeuge und/oder Messmittel gleicher Qualität für die betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren vorrätig zu halten und dem Nutzer auf Wunsch innerhalb eines angemessenen Zeitraum gegen eine angemessene und marktgerechte Vergütung zu liefern, einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen.
- 13.6 Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung von Ersatz- oder Austauschteilen einzustellen, so hat er den Nutzer mindestens zwölf (12) Monate vor der Einstellung zu benachrichtigen. Nach dieser Benachrichtigung stellt der Lieferant dem Nutzer auf erstes Anfordern kostenlos die Spezifikationen und andere Informationen zur Verfügung, die es ihm ermöglichen, selbst Ersatz- oder Austauschteile herzustellen oder herstellen zu lassen.

Artikel 14 | PREISE UND VERGÜTUNGEN SOWIE ZAHLUNG

- 14.1 Die im Vertrag genannten Preise sind Festpreise für die Laufzeit des Vertrags (einschließlich etwaiger Verlängerungen) und werden in Euro und ohne Umsatzsteuer angegeben. Der Umrechnungskurs für Fremdwährungen ist der offizielle Kurs am Tag der Zahlung.
- 14.2 Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, einander ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und jede Änderung derselben unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant hält den Nutzer für alle Kosten und Schäden schadlos, die dem Nutzer dadurch entstehen können:
- dass der Lieferant nicht ordnungsgemäß für die Umsatzsteuer in einem relevanten EG-Mitgliedstaat registriert ist; und/oder
 - dass der Lieferant dem Nutzer und/oder den Umsatzsteuerbehörden in einem relevanten EG-Mitgliedstaat falsche oder nicht rechtzeitige Informationen zur Verfügung stellt.
- 14.3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Erhöhung der Energierohstoff- und Materialkosten, Löhne, Versicherungsprämien und Transportkosten, wie sie am Tag des Vertragsabschlusses gelten, im vereinbarten Preis weiterzugeben.
- 14.4. Preissenkungen, die nach Vertragsabschluss eintreten, treten an die Stelle des vereinbarten Preises. Die Lieferung zu einem niedrigeren Preis innerhalb eines bestimmten Teils der Organisation des Nutzers gilt für die gesamte Organisation.
- 14.5. Rechnungen werden vom Nutzer sechzig (60) Tage nach Erhalt bezahlt, jedoch nicht früher als nach korrekter und vollständiger Ausführung der Vertrags.
- 14.6. Der Nutzer hat das Recht, die Zahlung auszusetzen, wenn er einen Mangel an den Produkten bzw. an der Erbringung der Dienstleistungen und/oder am Vertrag feststellt.
- 14.7. Die Zahlung durch den Nutzer bedeutet in keiner Weise einen Verzicht auf irgendein Recht des Nutzers.

Artikel 15 | KOSTEN UND VERRECHNUNG

- 15.1 Der Lieferant trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags.
- 15.2 Kosten für oder im Zusammenhang mit Berechnungen und/oder Angeboten (z. B. auch für Tests und Prototypen) können dem Nutzer nicht in Rechnung gestellt werden, es sei denn, es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 15.3 Der Nutzer ist berechtigt, alle Forderungen, die er gegenüber dem Lieferanten hat, unabhängig davon, ob sie fällig und zahlbar sind oder nicht oder ob sie an Bedingungen geknüpft sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Schadensersatz, (Un-)Kosten und Bußgeldern), mit allen Forderungen zu verrechnen, die der Lieferant gegenüber ihm hat, unabhängig davon, ob diese fällig und zahlbar sind oder nicht.

Artikel 16 | UNZULÄNGLICHKEITEN UND KÜNDIGUNG

- 16.1 Der Lieferant hat den Nutzer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Lieferant vermutet, dass er eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllen wird.
- 16.2. Jede Unzulänglichkeit in der Erfüllung einer dem Lieferanten aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtung verpflichtet den Lieferanten zur Erstattung aller Schäden, die dem Nutzer dadurch entstehen, es sei denn, die Unzulänglichkeit ist dem Lieferanten nicht zuzurechnen.
- 16.3. Jede Unzulänglichkeit in der Erfüllung berechtigt den Nutzer nach eigenem Ermessen zur Auflösung des Vertrags, auch wenn der Lieferant nicht in Verzug ist.
- 16.4. Der Nutzer ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention ganz oder teilweise zu kündigen oder die Vertragserfüllung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle eintreten:
- der Lieferant wurde für insolvent erklärt oder hat einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt;
 - der Lieferant löst sein Unternehmen auf, beendet seine Tätigkeit oder stellt sie ein;
 - der Lieferant hat die Kontrolle oder Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verloren und diese nicht innerhalb von vier (4) Wochen wiedererlangt;
 - es liegt eine (angebliche) Beteiligung des Lieferanten an strafbaren Handlungen oder Unterlassungen vor, wenn dies vernünftigerweise zu einer möglichen Schädigung des Namens und/oder des Images des Nutzers führen kann;
 - das gezeichnete Stammkapital des Lieferanten wird veräußert und/oder es findet ein Wechsel in der satzungsgemäßen Geschäftsführung des Lieferanten statt;
 - Aussetzung oder Widerruf von Genehmigungen des Lieferanten, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind;
 - Beschlagnahme eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Lieferanten;
 - Pfändung durch Dritte im Auftrag des Nutzers auf Kosten des Lieferanten;
 - der Lieferant akzeptiert keine Änderungen/Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wie sie in Artikel 26 dieser Allgemeinen Bedingungen genannt werden;
 - Änderung der maßgeblichen Kontrolle über und innerhalb des Unternehmens des Lieferanten.
- 16.4 Unabhängig davon, ob der Nutzer von seinem Auflösungsrecht Gebrauch macht, hat der Lieferant den Schaden und die Kosten zu ersetzen, die dem Nutzer aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels entstehen, einschließlich aller zusätzlichen und sonstigen Kosten, wenn der Nutzer beschließt, den Vertrag anderweitig abzuschließen, um seinen Bedarf an den im Rahmen dieses Vertrags bestellten Produkten und/oder Dienstleistungen zu decken. Der Nutzer ist außerdem (ohne Inverzugsetzung) berechtigt, alle eventuellen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten aus anderen Verträgen oder auf einer anderen Grundlage auszusetzen.

- 16.5 Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen ohne vorherige Zustimmung des Nutzers können abgelehnt werden, ohne dass der Nutzer zu irgendeiner Entschädigung oder zu Schadenersatz verpflichtet ist.

Artikel 17 | HÖHERE GEWALT

- 17.1 Ist der Lieferant infolge höherer Gewalt dauerhaft nicht in der Lage, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist der Nutzer nur zur Bezahlung der gelieferten Leistung verpflichtet. Wenn der Lieferant der Auffassung ist, dass eine Störung aufgrund höherer Gewalt nicht auf ihn zurückzuführen ist, muss er den Nutzer unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 17.2 Unter höherer Gewalt wird ausschließlich äußeres Unheil verstanden, wie Naturkatastrophen, Mobilmachung und/oder (Bürger-)Krieg.
- 17.3 Als höhere Gewalt gelten in jedem Fall nicht: Personalmangel, Streiks, Krankheit des Personals, verspätete Lieferung oder Untauglichkeit von Rohstoffen oder Verzug von Dritten, die von der betreffenden Partei eingeschaltet wurden, sowie Liquiditätsprobleme.
- 17.4 Wenn die Situation höherer Gewalt länger als vierzehn (14) Tage andauert, hat der Nutzer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung und ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, ohne dass sich daraus ein Recht auf Entschädigung für den Lieferanten ergibt, einschließlich einer Entschädigung aufgrund der Rückabwicklungspflicht.

Artikel 18 | HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

- 18.1 Der Lieferant erfüllt den Vertrag vollständig auf eigenes Risiko. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der Nutzer und/oder nachfolgende Käufer oder Anwender, einschließlich des (End-)Verbrauchers der gelieferten Produkte (ob verarbeitet oder nicht) infolge eines Mangels bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten und/oder infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seines Personals, seiner Hilfspersonen und/oder der von ihm eingesetzten Güter erleiden. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich sowohl auf direkte als auch auf indirekte Schäden.
- 18.2 Der Lieferant stellt den Nutzer von allen Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz frei, die dieser durch oder im Zusammenhang mit (Mängeln an) der Lieferung oder (an) den gelieferten Produkten/Dienstleistungen, durch Handlungen des Personals des Lieferanten oder (Mängel an) dem Material, das der Lieferant bei der Vertragsdurchführung verwendet, erleidet. Der Lieferant entschädigt den Nutzer auch für alle angemessenen (Rechts-)Kosten.
- 18.3 Der Nutzer haftet in keiner Weise für Schäden, die der Lieferant erleidet, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit vor.
- 18.4 Wenn und soweit der Nutzer gegenüber dem Lieferanten haftet, aus welchem Grund auch immer, ist diese Haftung auf den Betrag begrenzt, der von der Versicherung des Nutzers ausgezahlt wird.

Artikel 19 | VERSICHERUNG

- 19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit für eine angemessene Versicherung gegen Schäden zu sorgen, die dem Nutzer und Dritten durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Mitarbeitenden oder durch die Verwendung von Ressourcen, die in irgendeiner Weise an der Ausführung des Vertrages beteiligt sind, entstehen können, sowie gegen Schäden aufgrund sonstiger (unternehmerischer) Haftung. Der Lieferant wird in seinen Versicherungspolice vermerken lassen, dass etwaige Zahlungen der Versicherungsgesellschaft direkt an die Person geleistet werden können, die den Schaden tatsächlich erlitten hat. Der Lieferant gewährt dem Nutzer auf erstes Anfordern Einsicht in die betreffenden Richtlinien.
- 19.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die in diesem Artikel genannten Schäden ausreichend zu versichern, wobei die Versicherungssumme mindestens 4.500.000 Euro pro Schadensfall betragen muss. Die Selbstbeteiligung sowie eine sogenannte „Überwachungsklausel“ sollten in der abzuschließenden Versicherung ausgeschlossen werden.

Artikel 20 | GEWERBLICHES UND GEISTIGES EIGENTUM

- 20.1 Der Lieferant darf die Marken, Handelsnamen, Logos oder andere geistige Eigentumsrechte des Nutzers in keiner Weise ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung verwenden.
- 20.2 Jegliches Know-how, das der Nutzer dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt, ist vom Lieferanten ausschließlich für die Vertragserfüllung zu verwenden. Bei Beendigung/Auflösung des Vertrags gibt der Lieferant dem Nutzer die in diesem Artikel genannten beweglichen Sachen unverzüglich zurück.
- 20.3 Der Lieferant garantiert, dass die Nutzung (einschließlich des Weiterverkaufs) der Produkte oder Dienstleistungen, die er dem Nutzer zur Verfügung stellt, keine geistigen Eigentumsrechte oder andere (Eigentums-)Rechte des Nutzers oder Dritter verletzt.
- 20.4 Der Lieferant stellt den Nutzer von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung der in diesem Artikel genannten Rechte ergeben, sowie von Schäden, die dem Nutzer daraus entstehen.
- 20.5 Alle Rechte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags/der Verträge zwischen dem Nutzer und dem Lieferanten entstehen, werden durch die Unterzeichnung des Vertrags auf den Nutzer übertragen, der diese Übertragung hiermit annimmt. Wenn sich dies aus formalen Gründen als notwendig erweist, wird der Lieferant auf erstes Ersuchen des Nutzers ohne weitere Bedingungen bei der Unterzeichnung einer Urkunde mitwirken und alle Handlungen vornehmen, die sich als notwendig erweisen, damit alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte, die im Rahmen der Ausführung des Vertrags zwischen dem Nutzer und dem Lieferanten entstanden sind, dem Nutzer übertragen werden.
- 20.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Urheberrechte und alle anderen geistigen Eigentumsrechte, die durch die Erbringung einer Dienstleistung durch den Lieferanten entstehen und deren Berechtigte(r) ein(e) Mitarbeiter(in) des Lieferanten oder ein Dritter ist, von diesem bzw. dieser Mitarbeiter(in) des Lieferanten oder von diesen Dritten unentgeltlich auf den Nutzer übertragen werden. Der Lieferant muss eine entsprechende Klausel in die Verträge aufnehmen, die er mit Mitarbeitenden des Lieferanten und mit Dritten zugunsten des Nutzers abschließt.
- 20.7 Wenn Urheberrechte und sonstige geistigen Eigentumsrechte, die durch die Lieferung eines Produkts und/oder die Erbringung einer Dienstleistung durch den Lieferanten entstehen, aus irgendeinem Grund nicht auf den Nutzer übertragen wurden oder übertragen werden können, ist der Lieferant verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dem Nutzer kostenlos ein unbefristetes, ausschließliches und unwiderrufliches Nutzungsrecht an diesen Rechten eingeräumt wird.

- 20.8 Bei einem Verstoß gegen die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen verwirkt der Lieferant gegenüber dem Nutzer eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) sowie eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 1.000 € (in Worten: eintausend Euro) für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet der anderen Ansprüche, die dem Nutzer zustehen, einschließlich des Rechts auf vollständigen Schadenersatz.

Artikel 21 | NACHHALTIGKEIT, ESG UND COMPLIANCE

- 21.1 Die Parteien erkennen die Bedeutung von Nachhaltigkeit, Mensch und Umwelt an und vereinbaren, sich gegenseitig bei der Erreichung der gemeinsam formulierten oder zu formulierenden Ziele zu unterstützen, insbesondere auch bei der Optimierung ihrer positiven Auswirkungen darauf und der Minimierung ihrer negativen Auswirkungen. Die Parteien werden die Fortschritte regelmäßig erörtern.
- 21.2 Der Lieferant bestätigt, dass er die Nachhaltigkeitsziele und die entsprechenden Leistungsindikatoren zur Kenntnis genommen und sich mit den Nachhaltigkeitszielen des Nutzers vertraut gemacht hat. Der Lieferant wird diese respektieren und den Nutzer bei der Erreichung dieser Ziele unterstützen.
- 21.3 Der Lieferant, seine Mitarbeitenden und eventuell eingeschaltete Dritte sind verpflichtet, die gesetzlichen Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltauflagen und -vorschriften sowie die allgemeinen (inter)nationalen und/oder Branchenstandards und -vorschriften zu beachten.
- 21.4 Der Lieferant und eingeschaltete Dritte sind verpflichtet, dem Nutzer auf erstes Anfordern alle erforderlichen Informationen in einem vom Nutzer zu bestimmenden Format und mit einem verwertbaren Detaillierungsgrad innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen, die der Nutzer im Rahmen einer ESG-Berichtspflicht nach nationalem oder internationalem Recht zu melden hat. Der Nutzer wird diese Informationen nicht für andere Zwecke verwenden.
- 21.5 Die Parteien erkennen an, dass sie aufgrund von Gesetzen und Vorschriften verpflichtet sein können, Kontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag durchzuführen und/oder geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um tatsächlich und potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und/oder die Umwelt zu ermitteln und abzumildern.
- 21.6 Die Parteien erkennen auch an, dass sich Gesetze und Vorschriften, unter anderem im Bereich der ESG, ändern können, und vereinbaren, sich bei diesbezüglichen Änderungen stets zu konsultieren.
- 21.7 Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so haftet er für alle Verluste, die dem Nutzer infolge der Nichteinhaltung entstehen, einschließlich aller indirekten Verluste oder Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Nutzer seinen (Melde-)Pflichten aus Gesetzen und Vorschriften nicht nachkommen kann.
- 21.8 Der Nutzer kann den Lieferanten verpflichten, Waren, die der Lieferant in Verkehr gebracht hat und die fehlerhaft sind oder fehlerhaft zu werden drohen, innerhalb einer vom Nutzer zu bestimmenden angemessenen Frist vom Markt zu nehmen (Rückrufaktion). Alle damit zusammenhängenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten, und der Lieferant stellt den Nutzer von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Der Lieferant ist verpflichtet, den Nutzer unverzüglich zu informieren, wenn ein (möglicher) Mangel oder der Verdacht eines solchen vorliegt.
- 21.9 Im Falle eines (vermuteten) Umweltvorfalls muss der Lieferant unverzüglich den Ansprechpartner des Nutzers vor Ort benachrichtigen.

Artikel 22 | ABWERBEVERBOT VON PERSONAL DES NUTZERS

- 22.1 Der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Beendigung des Vertrags weder direkt noch indirekt an einen oder mehrere Mitarbeitende des Nutzers heranzutreten und ihnen eine Stelle beim Lieferanten anzubieten oder in irgendeiner Weise Arbeiten für oder im Namen des Lieferanten auszuführen und/oder sie aufzufordern, sich für eine Stelle beim Lieferanten zu bewerben.
- 22.2 Bei einem Verstoß gegen die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen verwirkt der Lieferant gegenüber dem Nutzer eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) sowie eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 1.000 € (in Worten: eintausend Euro) für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet der anderen Ansprüche, die dem Nutzer zustehen, einschließlich des Rechts auf vollständigen Schadenersatz.

Artikel 23 | VERTRAULICHKEIT

- 23.1 Der Lieferant garantiert im Rahmen der Vertragsdurchführung, dass alle vom Nutzer stammenden (Geschäfts-)Informationen und Daten, die ihm auf irgendeine Weise zur Kenntnis gelangt sind oder gebracht wurden, vom Lieferanten, seinen Mitarbeitenden und seinen Subunternehmern Dritten gegenüber vertraulich behandelt werden. Im Rahmen des Vertrags trifft der Lieferant alle möglichen Vorkehrungen zum Schutz der Interessen des Nutzers.
- 23.2 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Nutzers in irgendeiner Form die Durchführung des Vertrags offenzulegen sowie in diesem Zusammenhang direkt oder indirekt Kontakte mit Kunden des Nutzers zu pflegen.
- 23.3 Alle schriftlichen Informationen, die der Nutzer dem Lieferanten ausgehändigt hat, müssen nach der Lieferung oder Erfüllung des Vertrags an den Nutzer zurückgegeben werden.
- 23.4 Bei einem Verstoß gegen die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen verwirkt der Lieferant gegenüber dem Nutzer eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) sowie eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 1.000 € (in Worten: eintausend Euro) für jeden Tag oder Teil eines Tages, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet der anderen Ansprüche, die dem Nutzer zustehen, einschließlich des Rechts auf vollständigen Schadenersatz.

Artikel 24 | MITTEILUNGEN

- 24.1 Alle Benachrichtigungen und sonstigen Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag sind vom Lieferanten schriftlich zu übermitteln und sowohl an procurement@landal.com als auch unter Verwendung der im Vertrag angegebenen Kontaktdaten an den im Vertrag genannten Mitarbeitenden des Nutzers zu richten.

Artikel 25 | SALVATORISCHE KLAUSEL UND NACHWIRKUNG

- 25.1 Der Lieferant stimmt jeder Änderung des Vertrags zu, die nach vernünftiger Einschätzung des Nutzers im Zusammenhang mit dem anwendbaren zwingenden Recht bzw. einer Änderung davon erforderlich ist.
- 25.2 Sollte eine Vertragsbestimmung gegen das Gesetz oder andere Vorschriften verstoßen, anderweitig ungültig sein und/oder nicht eingehalten werden können, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden eine neue Bestimmung mit demselben Zweck vereinbaren, vorausgesetzt, dass der Sinn und Zweck des Vertrags so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- 25.3 Alle Vertragsbestimmungen, die, aus welchem Grund auch immer, ihrer Natur nach über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags hinausgehen, einschließlich der Bestimmungen über Vertraulichkeit, geltendes Recht und Streitigkeiten, Gewährleistung, Entschädigung, Rechten an geistigem Eigentum, Haftung, Inspektion und Audits durch eine Aufsichtsbehörde, bleiben in Kraft, bis sie erfüllt sind, ungeachtet etwaiger Rückgängigmachungsverpflichtungen infolge einer Vertragsaufhebung.

Artikel 26 | RECHT ZUR ÄNDERUNG UND/ODER ERGÄNZUNG DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 26.1 Der Nutzer ist berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen. Die Änderungen und/oder Ergänzungen werden ab dem Datum wirksam, das der Nutzer für die nach diesem Datum abgeschlossenen Verträge festlegt. Die Änderungen und/oder Ergänzungen treten ab dem vom Nutzer bestimmten Datum für bereits bestehende, mit dem Lieferanten geschlossene Verträge in Kraft, jedoch nicht bevor der Nutzer dem Lieferanten die geänderten und/oder ergänzten Allgemeinen Einkaufsbedingungen schriftlich übergeben hat.
- 26.2 Teilt der Lieferant dem Nutzer anschließend innerhalb von vierzehn Tagen nach der vorgenannten Mitteilung schriftlich per Einschreiben mit, dass er die Änderungen und/oder Ergänzungen nicht akzeptiert, hat der Nutzer nach eigener Wahl das Recht, den Vertrag aus diesem Grund vorzeitig zu kündigen oder diesen Vertrag unverändert zu den alten Bedingungen weiterlaufen zu lassen. Teilt der Lieferant dem Nutzer nicht innerhalb der vorgenannten Frist von vierzehn Tagen mit, dass er die Änderungen und/oder Ergänzungen nicht akzeptiert, so wird davon ausgegangen, dass er sie akzeptiert hat und sie somit Bestandteil des dann zwischen den Parteien geltenden Vertrags sind.

Artikel 27 | ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 27.1 Der Vertrag unterliegt dem niederländischen Recht und ist nach diesem auszulegen.
- 27.2 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der zwischen dem Nutzer und dem Lieferanten geschlossene Vertrag berühren in keiner Weise die gesetzlichen Rechte des Nutzers.
- 27.3 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist nicht anwendbar.
- 27.4 Für die Auslegung der internationalen Handelsklauseln gelten die „Incoterms 2000“ der Internationalen Handelskammer in Paris (I.C.C.). Wenn die I.C.C. die Incoterms 2000 ersetzt, gelten die neuen Regeln für die Auslegung der internationalen Handelsklauseln.
- 27.5 Für Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist ausschließlich das Gericht (Rechtbank) Den Haag zuständig, es sei denn, das Gesetz erklärt ein anderes Gericht für zwingend und ausschließlich zuständig.